



Merkblatt – Einfriedungen

Einfriedungen – sind keine Hecken

Einfriedungen sind Vorrichtungen, welche im Wesentlichen zur Sicherung des Grundstücks gegen unbefugtes Betreten oder Verlassen, zur Verminderung von Witterungs- oder Immissionseinflüssen sowie zur Verhinderung der Einsichtnahme dienen, um eine ungestörte Nutzung des Grundstücks zu gewährleisten; und dieses in seinem ganzen Umfang oder auch nur zum Teil von der öffentlichen Verkehrsfläche und von den Nachbargrenzen abgrenzen.

Als Einfriedungen gelten alle entlang der Grenze eines Grundstücks erstellten Einzäunungen wie bspw. Schranken, Mauern, Erdwälle, an Pfählen befestigte Stroh-, Schilf- oder Rohrmatten, Holzgeflechte, Metallzäune usw.

Für Einfriedungen, welche die Höhe von 1.2 m übersteigen, ist bei der Gemeinde jeweils ein Baugesuch für Kleinbauten einzureichen.



Gesetzliche Grundlagen

Raumplanungs- und Baugesetz (RBG)

§ 92 Stützmauern und Einfriedungen

¹ Stützmauern und Einfriedungen, welche die Höhe von 1,2 m nicht übersteigen, dürfen an die Grenze oder mit schriftlicher Zustimmung der Nachbarschaft halbscheidig auf die Grenze gestellt werden.

² Ohne schriftliche Zustimmung der Nachbarschaft müssen höhere Stützmauern und Einfriedungen um das doppelte Mass ihrer Überhöhung von der Grenze zurückgestellt werden.

³ Für Stützmauern und Einfriedungen, die keinen Durchblick gewähren und die Höhe von 2,5 m überschreiten, gelten die Abstandsvorschriften zwischen Nachbargrundstücken.

⁴ Die Höhe der Stützmauern und Einfriedungen wird vom tiefer liegenden Terrain gemessen.

⁵ Für Grünhecken gelten die Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV)

§ 92 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat erteilt Baubewilligungen für:

◦ Einfriedungen zwischen Nachbarparzellen sowie an Verkehrsflächen mit Zustimmung des jeweiligen Strasseneigentümers.

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist ein Hilfsmittel mit dem Ziel, den Interessenten die gesetzliche Grundlagen, die geltenden Grenzabstände und das Verfahren bei Reklamationen aufzuzeigen.